



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2014/2019

Sachbearbeiter : Franz Kleiser

Aktenzeichen : 133.33

Vorlage Nr. : GR 039/2014

Datum : 19.11.2014

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : Entwurf Vereinbarung

Thema:

Vertrag zur Regelung der Kosten der
Überlandhilfe der Feuerwehren im
Schwarzwald-Bar-Kreis

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 09.12.2014

1. Der Gemeinderat stimmt dem Vertrag zur Regelung der Kosten der Überlandhilfe der Feuerwehren im Schwarzwald-Baar-Kreis zu.
2. Die mit den Gemeinden des hinteren Bregtales (Furtwangen, Vöhrenbach und Gütenbach) seit 2010 bestehende Vereinbarung über die Kosten der Überlandhilfe zwischen der Stadt Furtwangen, der Stadt Vöhrenbach sowie der Gemeinde Gütenbach soll unabhängig hiervon weiter bestehen bleiben.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

In der Bürgermeistersprengelversammlung am 18.09.2014 wurde eine einheitliche Regelung zur Regelung der Kosten für die Überlandhilfen der Feuerwehren im Schwarzwald-Baar-Kreis besprochen. Dieser Wunsch nach einer einheitlichen Regelung besteht seit einigen Jahren, konnte aber bisher nicht erreicht werden. In anderen Landkreisen bestehen in der Regel entsprechende einheitliche Lösungen.

Ziel dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen allen Städten und Gemeinden des Schwarzwald-Baar-Kreises ist, dass die Kostenerstattung nach einheitlichen Kostensätzen festgelegt wird. Dadurch vereinfacht sich die Einsatzplanung, da dann einheitliche Kostensätze gelten, so dass sich die Einsatzplanung darauf beschränken kann, welche notwendigen Einheiten am schnellsten zur Verfügung stehen.

Die Überlandhilfe ist im Feuerwehrgesetz geregelt. Nach § 26 des Feuerwehrgesetzes haben sich die Gemeindefeuerwehren gegenseitig auf Anforderung Hilfe zu leisten, sofern die Sicherheit in der eigenen Gemeinde dadurch nicht wesentlich gefährdet ist. Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Gemeindefeuerwehr zu leisten, dem Hilfe geleistet worden ist. **Die Gemeinden können Vereinbarungen über die Kosten der Überlandhilfe abschließen.**

Im Feuerwehrgesetz ist der Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehren geregelt. Danach sind Einsätze der Feuerwehr bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen unentgeltlich, soweit nicht in § 34 Abs. 1 Satz 2 nichts anderes bestimmt ist.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 2 verlangen die Gemeindefeuerwehren Kostenersatz, wenn

1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde
2. der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen- Luft oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde
3. Kosten für Sonderlösch- und –einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen
4. die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdeten Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand
5. der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag
6. ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde.

Der Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Regelung der Kosten der Überlandhilfe für die Städte und Gemeinden des Schwarzwald-Baar-Kreises sieht vor, dass die Kosten für ersatzfreie Leistungen für die Feuerwehrfahrzeuge nach einheitlichen Sätzen abgerechnet werden. Die Abrechnung der Personalkosten richtet sich nach den örtlichen Satzungen über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen.

Bei Überlandhilfen, die nach dem Feuerwehrgesetz kostenpflichtig sind und bei denen der Träger der Feuerwehr Kostenersatz von Dritten verlangen kann (z.B. Unfälle mit Kfz), werden die Kosten nach den örtlichen Satzungen abgerechnet (§ 3 des Vertrages).

Damit hat der Vertrag über die Regelung der Überlandhilfe nur bei Einsätzen, die nicht kostenpflichtig sind (z.B. Bränden) praktische Bedeutung. Hier ist es sicherlich sinnvoll, dass einheitliche Sätze gelten.

Die Gemeinden der hinteren Bregtales (Furtwangen, Vöhrenbach und Gütenbach) haben seit 2010 eine Vereinbarung über die Kosten der Überlandhilfe abgeschlossen. Diese Vereinbarung besagt, dass Kosten für Lohnausfälle an Dritte, welche bei der Feuerwehr, die Überlandhilfe leistet, anfallen, an die Gemeinde, der Überlandhilfe geleistet wird, in Rechnung gestellt werden. Dies bedeutet, dass nur tatsächliche Kostenersatzforderungen der Arbeitgeber für die Feuerwehrangehörigen in

Rechnung gestellt werden. Außerdem ist in der Vereinbarung geregelt, dass Fahrzeug- und Gerätekosten nicht berechnet werden.

Die Bürgermeister von Furtwangen, Vöhrenbach und Gütenbach sind übereingekommen, dass der kreisweiten Vereinbarung zugestimmt wird, die spezielle Kostenregelung für die 3 Nachbargemeinden des hinteren Bregtales sollte aber beibehalten werden.

Stand der Vorberatungen

./.

Kosten und Finanzierung

Es ist davon auszugehen, dass sich durch diese Vereinbarung keine großen Veränderungen beim Kostenersatz für Überlandhilfen ergeben.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass bei einem größeren Brand in der Stadt Furtwangen vermehrt Kosten auf die Stadt zukommen. Diese betreffen aber überwiegend Lohnersatzleistungen für die Angehörigen der eigenen Feuerwehr einschl. der Ortsteile sowie eigene Materialkosten (Verbrauch Treibstoffe, Ersatz von beschädigtem oder zerstörtem Material) und nur im geringen Umfang Kosten für eine etwaige Überlandhilfe.